



Diesen Antrag können Sie uns der Einfachheit und Schnelligkeit halber auch zufaxen unter

02204 - 960412

Versicherungsantrag auf Abschluß einer Hörgeräteversicherung

Antragsteller = Versicherungsnehmer _____
 Straße _____
 PLZ und Wohnort _____
 Geburtsdatum _____
 Telefon / Telefax (für evtl. Rückfragen) Vorw. _____ Fon _____ Fax _____

Nähere Angaben zur Hörhilfe (sofern aus der beizufügenden Kaufrechnung nicht ersichtlich)

Hersteller _____
 Genaue Bezeichnung _____
 Gerätenummer _____
 Eventuell mitzuversicherndes Zubehör _____

Bruttoverkaufspreis incl. eventuell mitzuversicherndem Zubehör ohne Abzug individueller Rabatte und ohne Abzug der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungs-Leistung
 €uro _____ (Bitte Kaufrechnung beifügen)
 Kauf-/Rechnungsdatum _____ = Versicherungsbeginn
 Gewünschte Versicherungsdauer 1 Jahr 2 Jahre 3 Jahre 4 Jahre

Bruttoverkaufspreis (= Versicherungssumme) je Hörgerät (Seite) bis	Versicherungsbeiträge in €uro bei einer Versicherungsdauer von			
	1 Jahr	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren
€uro 1.000,00	32,00	42,00	52,00	62,00
€uro 1.500,00	47,50	62,50	77,50	92,50
€uro 2.000,00	63,00	83,00	103,00	123,00
€uro 2.500,00	78,50	103,50	128,50	153,50
€uro 3.000,00	94,00	124,00	154,00	184,00
€uro 3.500,00	109,50	144,50	179,50	214,50
€uro 4.000,00	126,00	166,00	206,00	246,00

Beitragszuschlag für Minderjährige von 14-17 Jahren sowie Personen ab dem 85. Lebensjahr bei Versicherungsbeginn: 50 %. Zu allen Beiträgen kommt die gesetzliche Versicherungsteuer von 19 %.

Ich beantrage hiermit den Abschluß der Hörgeräteversicherung zu den Rahmenbedingungen, Stand 01.07.2010, die ich ebenso wie die Allgemeinen Bedingungen 2010 für die Versicherung von Hörhilfen (AVB Hörhilfe 2010) erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Ebenso bevollmächtige ich Sie zur Abbuchung der fälligen Versicherungsprämie (zwingend erforderlich !) von meinem Konto _____ Bankleitzahl _____ Bankinstitut _____ .

Die Kaufrechnung füge ich bei. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß o.a. Daten zum Zwecke der Bearbeitung gespeichert werden.

Ort Datum

Unterschrift



ACC Assecuranz-Contor-Cöln Versicherungsmakler
Im Hilgersfeld 59, 51427 Bergisch Gladbach
Tel. 02204-960410 Fax. 02204-960412
Email: accvers-makler@netcologne.de
<http://hörgeräteversicherung.de>



Rahmenbedingungen (Stand: 01.07.2010)

Alle wichtigen Kunden-Informationen zu unserer Hörgeräte-Versicherung

1. Versicherbare Personen

Alle uneingeschränkt geschäftsfähige erwachsene Personen sowie Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr als Hörgeräte-Träger mit Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können versichert werden. **Hörgeräte-Träger, die ab Kaufdatum der Hörhilfe bzw. ab Versicherungsbeginn noch nicht das 14. Lebensjahr erreicht haben, können nicht versichert werden !**

2. Versicherbare Hörhilfen

Alle neuen Hörhilfen (Hinter-dem-Ohr sowie Im-Ohr-Geräte) nebst Zubehör incl. Otoplastik sowie auch FM-Anlagen können versichert werden, **deren Kaufdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegt.**

3. Versicherungsbedingungen / Versicherte Schäden

Es liegen die Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Hörhilfen (AVB Hörhilfe 2010) zugrunde, die Sie der Anlage bitte entnehmen. Der Versicherer trägt alle unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schäden an der versicherten Hörhilfe durch Bruch, Beschädigung, Zerstörung, unsachgemäße Handhabung, Abhandenkommen, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung. Die nicht versicherten Schäden entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der AVB Hörhilfe 2010.

4. Versicherungssumme / Versicherungswert

Als Versicherungssumme gilt für die versicherte Hörhilfe der **Gesamtbruttoverkaufspreis laut Kaufrechnung** des Hörakustik-Fachbetriebes ohne Abzug individueller Rabatte und ohne Abzug des erstattungspflichtigen Anteils einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Versicherungswert ist der Zeitwert der versicherten Hörhilfe. Dieser ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch Alter, Gebrauch und Abnutzung bestimmten Zustandes.

5. Versicherungsdauer und Geltungsbereich

Die Versicherungsdauer beträgt - je nach beantragter Laufzeit - bis zu maximal 4 Jahre nach Kaufdatum. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Kaufes der versicherten Hörhilfe (Rechnungsdatum), frühestens jedoch nach Vorlage des Original-Versicherungsscheins sowie Abbuchung des Versicherungsbeitrages.

Die Versicherung endet - je nach vereinbarter Vertragslaufzeit - 1, 2, 3 oder 4 Jahre nach Kaufdatum (Rechnungsdatum), spätestens aber im Falle des Totalschadens oder im Fall des Todes des Versicherungsnehmers.

Die Versicherung gilt weltweit.

6. Selbstbeteiligung im Schadenfall

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von 35 % des Schadenrechnungsbetrages bzw. bei Total- oder Teilverlust vom Versicherungswert.

7. Versicherungsbeitrag

Berechnungsgrundlage für die Zahlung des Versicherungsbeitrages ist die Versicherungssumme. Teilbeträge können nicht versichert werden.

8. Antrag / Versicherungsschein

Die Antragstellung auf Abschluß einer Hörgeräteversicherung ist nur bis zu **3 Monate nach Kaufrechnungsdatum** möglich unter der Voraussetzung, daß an der zu versichernden Hörhilfe noch kein Schaden infolge Abhandenkommen, Diebstahl oder Beschädigung eingetreten ist.

Erfolgt die Antragstellung später als **eine Woche nach Kaufdatum**, kann die Hörgeräteversicherung nur noch mit einer Gesamtlaufzeit von 4 Jahren ab Kaufdatum abgeschlossen werden. Zusätzlich ist eine zeitnahe schriftliche Bestätigung des verkaufenden Hörakustik-Fachgeschäftes einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Hörhilfe noch vorhanden und voll funktionsfähig ist.

Der Versicherungsschein wird in der Regel binnen einer Woche nach Antragseingang erstellt. Der fällige Versicherungsbeitrag wird nach Ausfertigung des Versicherungsscheines vom Konto des Versicherungsnehmers eingezogen (zwingend erforderlich !).

9. Ersatzleistung im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, sondern nur auf eine fachgerechte Reparatur der versicherten Hörhilfe oder - sofern dies nicht möglich sein sollte bzw. kostengünstiger ist - einen entsprechenden Ersatz in gleicher Art und Qualität bis zur Höhe des Versicherungswertes zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Versicherer ersetzt somit nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis

im Beschädigungs-Fall

die Reparaturkosten abzüglich der Erstattungsleistung eines Dritten, z.B. anteilige Reparaturkostenpauschale der gesetzlichen Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung des Schädigers etc., mindestens jedoch die vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung in Höhe von 35 % des Schadenrechnungsbetrages. Der Versicherer verzichtet auf den Zeitwert-Abzug „neu für alt“.

im Verlust-Fall

die Kosten für die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Hörhilfe auf der Basis der Versicherungssumme bei Beginn der Versicherung abzüglich eines prozentualen Abschlages für Alter, Gebrauch und Abnutzung (Zeitwert). Dieser Abzug beträgt im

- | | | | |
|----------------------|------|----------------------|------|
| 1. Versicherungsjahr | 5 % | 2. Versicherungsjahr | 10 % |
| 3. Versicherungsjahr | 15 % | 4. Versicherungsjahr | 20 % |

Hiervon ist zusätzlich abzuziehen die vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung in Höhe von 35 % des Zeitwertes.

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer nach einem Schadenfall für eine höherwertigere Hörhilfe als diejenige, die versichert war, hat sie den Differenzbetrag selbst zu bezahlen.

10. Abwickelnde Stelle

Die gesamte Antrags-, Vertrags-, Schadens- und Zahlungsabwicklung erfolgt im Auftrag und in Vollmacht des Versicherers Mannheimer Versicherung AG, Köln über und durch die Firma

ACC Assecuranz-Contor-Cöln
Versicherungsmakler GmbH
Im Hilgersfeld 59, 51427 Bergisch Gladbach
Telefon: 02204-960410, Telefax: 02204-960412
Email: accvers-makler@netcologne.de



Allgemeine Bedingungen 2010 für die Versicherung von Hörhilfen (AVB Hörhilfe 2010)

1. Versicherte Sachen, versicherte Personen

Versichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Hörhilfe einschließlich Zubehör und Otoplastik, und – soweit vorhanden – die Fernbedienung, dessen Kaufdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Versicherungsnehmer ist der oder die uneingeschränkt geschäftsfähige erwachsene oder minderjährige Hörgeräte-Träger(in) ab dem 14. Lebensjahr als Eigentümer der jeweiligen Hörhilfe mit Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Hörgeräte-Träger unter 14 Jahren können nicht versichert werden.

2. Versicherte Schäden

Der Versicherer trägt alle unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schäden an der versicherten Hörhilfe durch Bruch, Beschädigung, Zerstörung, unsachgemäße Handhabung, Abhandenkommen, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung.

3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse ;
- Schäden durch Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel ;
- Schäden, die der Hersteller bzw. der Fachbetrieb im Rahmen der Garantie- oder Serviceleistung übernimmt ;
- Schäden durch Abnutzung und Verschleiß ;
- Schäden durch natürlichen Schweiß, Ohrschmalz sowie Witterungseinflüsse ;
- Schäden, die durch Familienangehörige sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Haustiere des Versicherungsnehmers verursacht werden ;
- Schäden, die vor dem Kauf während der Zeit der Ausprobe entstehen;
- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für innere Betriebsschäden, wie einfaches Aussetzen bzw. Nichtfunktionieren der Hörhilfe ohne äußerliche Einwirkung.

4. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Datum des Kaufes der Hörhilfe (Rechnungsdatum), frühestens jedoch ab Zugang des vom Versicherer ausgestellten Versicherungsscheines.

Die Versicherung endet - je nach vereinbarter Vertragslaufzeit - 1, 2, 3 oder 4 Jahre nach Kaufdatum (Rechnungsdatum), spätestens aber im Falle des Totalschadens oder im Falle des Todes des Versicherungsnehmers. .

6. Beitragszahlung

Der Beitrag für die Versicherungsdauer wird mit Aushändigung des Versicherungsscheins erhoben (Einmalbeitrag).

7. Versicherungssumme und Versicherungswert

Als Versicherungssumme gilt für die versicherte Hörhilfe der Gesamtbruttoverkaufspreis laut Verkaufsrechnung des Hörakustik-Fachgeschäftes ohne Abzug individueller Rabatte und ohne Abzug des erstattungspflichtigen Anteils einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Versicherungswert ist der Zeitwert der versicherten Hörhilfe. Dieser ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch Alter, Gebrauch und Abnutzung bestimmten Zustand.

Dieser Abzug beträgt im

1. Versicherungsjahr	5 %	2. Versicherungsjahr	10 %
3. Versicherungsjahr	15 %	4. Versicherungsjahr	20 %

8. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von 35 % des Schadenrechnungsbetrages bei Beschädigungsschäden bzw. 35 % des Versicherungswertes bei Teil- oder Totalverlust.

9. Ersatzleistungen

Unter Berücksichtigung der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 8 wird ihm im Schadenfall ersetzt: Entweder die fachgerechte Reparatur der versicherten Hörhilfe oder – sofern dies nicht möglich sein sollte bzw. kostengünstiger ist – ein entsprechender Ersatz (Natural) in gleicher Art und Qualität bis maximal zur Höhe des Versicherungswertes gemäß Ziffer 7. Eine Bargeldentschädigung steht dem Versicherungsnehmer nicht zu.

Über den Versicherungswert hinaus kann der Versicherer nicht in Anspruch genommen werden. Im übrigen ist die Ersatzleistung des Versicherers auf maximal 2 ersatzpflichtige Schadensfälle während der Vertragslaufzeit begrenzt.

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Schäden sind vom Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Schadeneintritt der Firma ACC Assecuranz-Contor-Cöln schriftlich zu melden. Die beschädigten Teile der Hörhilfe sind bis zu 2 Monate nach Einreichung der Schadensmeldung aufzubewahren und auf Verlangen der Firma ACC Assecuranz-Contor-Cöln einzureichen.

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Beschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle, Schäden durch Verlust dem zuständigen Fundbüro anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat sich hierüber einen entsprechenden Nachweis aushändigen zu lassen.

Besteht für Schäden anderweitig Versicherungsschutz bzw. ist ein Dritter für den Schaden verantwortlich (z.B. Hausrat, Haftpflicht, Reisegepäck etc.), hat der Versicherungsnehmer den Versicherer bzw. die Firma ACC Assecuranz-Contor-Cöln als den Schaden abwickelnde Stelle darüber zu informieren.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

11. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Dritter vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12. Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt

13. Sitz und Postanschrift des Versicherers

Der Versicherer, die Mannheimer Versicherung AG, hat seinen Sitz in 68165 Mannheim, Augustaanlage 66.

14. Fragen, Anregungen, Beschwerden, Schlichtungsstelle

Bei Fragen steht die Fa. ACC Assecuranz-Contor-Cöln gerne zur Verfügung. Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn entgegen.